

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Angebote gelten bis zur Auftragsbestätigung freibleibend und unverbindlich. Alle Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen sind für uns nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

2. Die Einkaufsbedingungen des Kunden verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

3. An von uns gefertigten Zeichnungen, Mustern, Kostenanschlägen und Unterlagen behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor; außerdem Kostenberechnung bei Nichterteilung eines Auftrages. Sie dürfen anderen nicht zugänglich gemacht, auch nicht zur eigenen Fertigung benutzt werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich ohne Kosten für uns zurückzusenden.

4. Wenn Lohn- oder Materialkosten sich nach Vertragsabschluss erhöhen, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend der Erhöhung anzugleichen.

5. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen. Sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag unterliegen deutschem Recht.

6. Entsorgung von Elektro-Altgeräten:

GREINER verkauft und liefert Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) und der RICHTLINIE 2002/96/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Januar 2003 über Elektronik-Altgeräte (WEEE) unabhängig von deren Beschaffenheit und Einsetzbarkeit ausschließlich an gewerbliche Nutzer.

Sofern es sich bei der gelieferten Ware um Elektro- oder Elektronikgeräte im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16.03.2005 und der RICHTLINIE 2002/96/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) handelt (z. B. elektromotorisch verstellbare Untersuchungsliegen), wird GREINER die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf Kosten des Kunden zurücknehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgen. Der Kunde verpflichtet sich, GREINER das Gerät ordnungsgemäß zur Verfügung zu stellen. Die Identifizierung des Gerätes erfolgt anhand der auf dem Gerät angebrachten Seriennummer und des Artikelaufklebers von GREINER. Der Nachweis, dass es sich um ein Produkt aus dem Hause GREINER handelt, obliegt dem Kunden.

Der Kunde hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten entsprechend Absatz 2 entsorgen zu lassen.

Unterlässt es der Kunde, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten durch GREINER entsprechend Absatz 2 entsorgen zu lassen.

Der Anspruch von GREINER auf Übernahme/Freistellung durch den Kunden verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Nutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden bei GREINER über die Nutzungsbeendigung.

§ 2 Lieferung

1. Liefertermine gelten nur annähernd und unverbindlich und verstehen sich hier abgehend. Unvorhergesehene und von uns nicht zu vertretende Hindernisse in der Herstellung oder bei unseren Zulieferanten, Sperrung von Eisenbahnlinien, verspätete Waggonstellung oder verspätete Übernahme durch Transportunternehmen berechtigen uns, den Liefertermin zu verlegen. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt, sofern diese dem Kunden nicht unzumutbar sind.

2. Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk, Lager oder Standort. Transportschäden und Verluste sind sofort dem Transportunternehmen zu melden. Wir haben für unsere Kunden eine Transportversicherung ab Werk, Lager oder Standort abgeschlossen. Wünscht der Kunde weitergehenden Versicherungsschutz, hat er diesen auf eigene Kosten zu veranlassen. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden, wenn der Kunde eine Versendung der Ware ausdrücklich verlangt und der Transport durch ein fremdes Transportunternehmen durchgeführt wird, es sei denn, uns trifft ein Verschulden bei der Auswahl des Transportunternehmens. Die Versandkosten trägt der Kunde.

3. Verpackungen berechnen wir mit 3 % des Warenwertes. Transportverpackungen werden nur bei kostenfreier Rücksendung zurückgenommen.

§ 3 Annahmeverzug des Kunden und Gefahrübergang

Bei Nichtabnahme der Ware ist der Kunde zum Ersatz der entstandenen Mehraufwendungen verpflichtet. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Mit Beginn seines Annahmeverzugs geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.

§ 4 Gewährleistung

1. Fehler, die vor Gefahrübergang auf den Kunden vorhanden waren, werden von uns innerhalb eines Jahres beseitigt, von denen der Kunde nachweist, dass sie auf Sach- oder Rechtsmängel zurückzuführen und nicht durch unsachgemäße Behandlung, bestimmungswidrige Verwendung des Kaufgegenstandes oder natürlichen Verschleiß hervorgerufen worden sind.

2. Mängel, die bei pflichtgemäßer Prüfung und Untersuchung gemäß § 377 HGB feststellbar sind, hat der Kunde innerhalb von 8 Tagen nach Wareneingang schriftlich zu rügen, ansonsten ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Wir behalten uns vor, die mangelhafte Ware nach unserer Wahl zu reparieren oder durch mangelfreie zu ersetzen.

3. Dem Kunden wird das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Eine Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen. Die Nacherfüllung kann von uns verweigert werden, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Im Falle der Mängelbeseitigung ersetzen wir dem Kunden die erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Die Rücksendung von beanstandeter Ware ist uns rechtzeitig anzuzeigen. Warenrücksendungen dürfen erst nach unserem Einverständnis erfolgen.

4. Der Kunde ist zur Nachbesserung erst berechtigt, wenn die Nacherfüllung unsererseits fehlgeschlagen ist.

5. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen von Qualität, Farbe, Gewicht, Ausrüstung oder Dessins berechtigen nicht zu Beanstandungen, ebenso nicht bei der Nacherfüllung. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder die Annahme zu verweigern.

6. Werden wir berechtigterweise in Lieferantenregress genommen, so gewähren wir dem Kunden einen angemessenen Ausgleich für die mangelhafte Ware. Weitere Ansprüche hieraus sind ausgeschlossen.

§ 5 Haftung

1. Die Haftung unsererseits und unserer Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung von Kardinalspflichten.

2. Bei einfacher Fahrlässigkeit, die nicht zur Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, einer Kardinalspflicht führt, haften wir und unsere Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht.

3. Unsere einfachen Erfüllungsgehilfen haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für grobe Fahrlässigkeit, soweit dadurch weder Leben, Körper, Gesundheit oder eine Kardinalspflicht verletzt werden.

4. Unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beschränkt sich auf typischerweise bei Geschäften dieser Art entstehende Schäden.

5. Weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

§ 6 Zahlung

1. Die Bezahlbarkeit wird im Angebot festgelegt, wenn keine andersartige vertragliche Regelung besteht. Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

2. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Dies gilt auch für ein geltend gemachtes Zurückbehaltungsrecht.

3. Wechsel werden von uns als Zahlungsmittel nicht akzeptiert.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus unserer Geschäftsverbindung herrührender Forderungen – bei Bezahlung durch Scheck bis zu dessen Einlösung – behalten wir uns das Eigentum unserer Ware vor.

2. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsvorgang weiterzuverkaufen. Der Kunde tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags einschließlich Umsatzsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem vereinnahmten Erlös fristgerecht nachkommt. Auch können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Wird Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden gestellt und üben wir unser Rücktrittsrecht gem. § 449 BGB aus, ist der Kunde verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gem. § 47 InsO an uns herauszugeben.

3. Erlischt der Eigentumsvorbehalt durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so tritt an seine Stelle die neue Sache. Erlischt der Eigentumsvorbehalt im Falle der Weiterveräußerung, so tritt an seine Stelle die daraus entstehende Forderung.

4. Wir verpflichten uns zur Freigabe unserer gesicherten Ware, sobald wir wegen unserer Ansprüche gegen den Kunde befriedigt sind.

Wir verpflichten uns des Weiteren zur Freigabe von Waren auf Verlangen des Kunden, wenn und soweit der realisierte Summenwert der vom Kunden gewährten Sicherheiten die Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung um 35 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Ware obliegt uns.

5. Bei Pfändung der Ware oder sonstigen, sie betreffenden Eingriffen Dritter, hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich mit Übersendung aller verfügbaren Urkunden, insbesondere Pfändungsprotokoll, zu benachrichtigen.

§ 8 Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu berechnen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugssschaden geltend zu machen. Daneben sind wir berechtigt, für die erste Mahnung eine Gebühr in Höhe von 2,50 EUR, für die zweite Mahnung eine Gebühr in Höhe von 5,-- EUR und für die dritte Mahnung eine Gebühr in Höhe von 7,50 EUR zu erheben.

2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzufordern sowie Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz zu verlangen. Die zurückgenommenen Gegenstände können von uns verkauft, umgearbeitet oder öffentlich versteigert werden. Der Erlös, der unsere Forderung übersteigt, wird dem Kunden nach Abzug aller entstandenen Kosten gutgeschrieben.

3. Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden sind wir berechtigt, Barzahlung vor Auslieferung der Ware zu verlangen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder wird der rechtzeitig vorgelegte Scheck nicht eingelöst, wird die gesamte Restforderung sofort fällig.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Pleidelsheim. Gerichtsstand ist Ludwigsburg.